

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/6049 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr)**

### **A Problem**

Am 29. Dezember 2015 ist das Gesetz für die sichere digitale Kommunikation im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) mit dem Ziel einer zügigen Einführung nutzbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und der Etablierung der Telematikinfrastruktur als hochsichere zentrale Infrastruktur für die Kommunikation im Gesundheitswesen in Kraft getreten. Die Telematikinfrastruktur soll für weitere Anwendungen im Gesundheitswesen und für weitere Leistungserbringergruppen geöffnet werden. Nach den gesetzlichen Regelungen muss der Zugriff auf die Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Insoweit wurden die Länder bundesgesetzlich verpflichtet, die jeweils zuständigen Stellen festzulegen, die für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen verantwortlich sind und die bestätigen, dass eine Person befugt ist, einen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder, sofern für einen dieser Berufe lediglich die Führung der Berufsbezeichnung geschützt ist, die Berufsbezeichnung zu führen, oder zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gehört.

Nach dem E-Health-Gesetz können sich die Länder zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gemeinsamer Stellen bedienen. Für die approbierten Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe) werden diese Aufgaben bereits durch die Heilberufskammern auf Landesebene wahrgenommen, während für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe und sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen bisher keine zentralen zuständigen Stellen auf Landesebene eingerichtet worden sind. Die Gesundheitsministerkonferenz hat sich am 5. Juni 2007 für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame zuständige Stelle für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen für diese Berufsgruppen ausgesprochen, um kostenintensive Doppelstrukturen zu vermeiden und technische sowie organisatorische Schnittstellen zu minimieren, und am 24. Juni 2009 bestimmt, den Sitz des elektronischen Gesundheitsberuferegisters in Nordrhein-Westfalen einzurichten.

Mit Inkrafttreten des E-Health-Gesetzes wurde der Zugriff auf die Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte neu geregelt und der Zugang zur Telematikinfrastruktur für die im Gesundheitswesen tätigen nicht approbierten Berufe eröffnet. Der eGBR-Staatsvertrag bildet die rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen, wobei das Land Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wahrnehmen soll. Im Staatsvertrag wird insbesondere die Zusammenarbeit mit den zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB V festgeschrieben. Die Einbindung der vertragschließenden Länder an der gemeinsamen Stelle soll über einen Länderbeirat sichergestellt werden. Daneben ist die Einrichtung eines Fachbeirates vorgesehen, dem Vertreter der Berufsgruppen der Zugriffsberechtigten angehören. Der eGBR-Staatsvertrages bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung durch den Landtag in Form eines Gesetzes.

## **B Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 soll der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert werden.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 unverändert anzunehmen.

## **Einstimmigkeit im Ausschuss**

## **C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Das elektronische Gesundheitsberuferegister soll kostendeckend bei der Bezirksregierung Münster betrieben werden und darf zu diesem Zweck Gebühren und Auslagen erheben. Ein nicht durch Einnahmen gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters soll unter den beteiligten Ländern nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel verteilt werden. Soweit das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der etwaigen Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu verwenden.

Ein Vollzugsaufwand besteht grundsätzlich nicht. Das Register wird vom Land Nordrhein-Westfalen beaufsichtigt. Gelegentliche Teilnahmen an den Sitzungen des Länderbeirates werden aus dem laufenden Haushalt finanziert.

Durch das Gesetz zum eGBR-Staatsvertrag entstehen unmittelbar keine Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme. Bei der Beantragung eines elektronischen Berufsausweises werden von der Registerbehörde jeweils kostendeckende Gebühren von der antragstellenden Person erhoben, deren Höhe nicht vorhergesagt werden kann.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Dietmar Eifler**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dietmar Eifler**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 in seiner 121. Sitzung am 5. Mai 2021 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Wirtschaftsausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2021 abschließend beraten und einvernehmlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 in seiner 115. Sitzung am 27. Mai 2021 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat insbesondere dargelegt, dass mit dem E-Health-Gesetz nutzbringende Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte und die Telematikinfrastruktur als hochsichere zentrale Infrastruktur für die Kommunikation im Gesundheitswesen initiiert worden seien und die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitswesen und für weitere Leistungserbringergruppen geöffnet werden solle. Der Zugriff auf die Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte müsse personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen, wobei die Länder verpflichtet seien, die jeweils zuständigen Stellen für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen und für die Bestätigung der Berufsausübungsbefugnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehungsweise der Führung der geschützten Berufsbezeichnung oder der Zugehörigkeit zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 SGB V festzulegen. Die Heilberufskammern der Länder nähmen diese Aufgaben bereits für die approbierten Gesundheitsberufe wahr. Dagegen fehlten bisher für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe und sonstige Erbringer ärztlich verordneter Leistungen zentrale zuständige Stellen auf Landesebene. Mit dem eGBR-Staatsvertrag werde die rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame zuständige Stelle der Länder zur Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen geschaffen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister in Münster dürfe Gebühren und Leistungsentgelte von den Antragstellern erheben. Nicht durch Einnahmen gedeckte Kosten würden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die beteiligten Länder verteilt und etwaige Überschüsse an die Länder ausgekehrt. Für das Inkrafttreten des Staatsvertrages bedürfe es gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/6049 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

**Dietmar Eifler**  
Berichterstatter